

**FINCHAIN Capital Partners AG,
Düsseldorf**

WKN: A3MQC9 ISIN / ISIN: DE000A3MQC96

WKN: A0LA36 / ISIN: DE000A0LA361

Wir laden unsere Aktionäre und Aktionärinnen zu der **am Donnerstag, den 5. Februar 2026 um 10:00 Uhr (MEZ)** im **Hotel Grand Elysee, Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg, im Raum „Amerikahaus“** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die vorstehend genannten Unterlagen sind auf der Internetseite des Unternehmens unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung, da der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gem. § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt worden ist.

Die Vorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend näher erläutert.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Die vorstehend genannten Unterlagen sind auf der Internetseite des Unternehmens unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung, da der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gem. § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt worden ist.

Die Vorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend näher erläutert.

3. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Die vorstehend genannten Unterlagen sind auf der Internetseite des Unternehmens unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung, da der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gem. § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt worden ist.

Die Vorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend näher erläutert.

4. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die vorstehend genannten Unterlagen sind auf der Internetseite des Unternehmens unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung, da der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss vom Aufsichtsrat gem. § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt worden ist.

Die Vorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend näher erläutert.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

10. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

12. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

13. Neuwahl des Aufsichtsrates und eines Ersatzmitgliedes

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Mit Wahl vom 19. Juli 2022 hat die Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der

Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt:

- Marcus Schmitz, Geschäftsführer, Königstein i. Ts
- Prof. Dr. h.c. Wolfgang Siewering, Geschäftsführer, Düsseldorf
- Dr. Wolf-Dietrich Fugger, Geschäftsführer, München

Zum Ersatzmitglied wurde Jan Carlos Janke gewählt.

Herr Schmitz, Herr Dr. Fugger und Herr Prof. Dr. h.c. Wolfgang Siewering haben ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats auf den Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 5. Februar 2026 niedergelegt.

Da ein Nachrücken des Ersatzmitgliedes nicht erfolgen soll, **schlägt der Aufsichtsrat vor, die Herren**

- 13.1 Ingo Weber, Geschäftsführer der Carcharodon Capital GmbH, Stuttgart
 - 13.2 Matthias Baeumler, geschäftsführender Gesellschafter der Seed Synergies UG, Hamburg
 - 13.3 Frank Tassone, Finanzberater, Luxemburg
- zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Die Amtszeit aller vorgeschlagenen Kandidaten soll mit Beendigung der Hauptversammlung am 5. Februar 2026 beginnen und den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, umfassen; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit umfasst also die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt für den Fall der jeweiligen Wahl der vorstehend unter 13.1 bis 13.3 genannten Aufsichtsratsmitglieder zudem vor, folgendes Ersatzmitglied für die Dauer der von der Hauptversammlung bestimmten Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

- 13.4 Peter Hufnagel, geschäftsführender Direktor, MERIDIANA Capital Markets SE Hamburg

Das vorgeschlagene Ersatzmitglied rückt in den Aufsichtsrat nach, wenn eines der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausschiedet, ohne dass zuvor ein Nachfolger bestellt ist. Wenn für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied, für welches das Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachgerückt ist, in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, erlischt das Amt des Ersatzmitgliedes mit Beendigung dieser Hauptversammlung. wird als Ersatz für alle gewählten Aufsichtsratsmitglieder gewählt und rückt für das erste Aufsichtsratsmitglied nach, das während seiner Amtszeit ausscheiden sollte. Sollten mehrere Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig vorzeitig ausscheiden, rückt das vorgeschlagene Ersatzmitglied für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied nach, das in der vorstehend genannten Reihenfolge 13.1 bis 13.3 zuerst genannt ist.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

14. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft benötigt zur Ausweitung ihrer unternehmerischen Tätigkeiten, insbesondere zur Finanzierung der Erweiterung des Produktportfolios, Marketing/Vertrieb, Entwicklung der Tochtergesellschaft HOMO NOVUS GmbH & Co. KG und Verstärkung des Managements liquide Mittel.

Der Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine kurzfristige, marktgerechte und kosteneffiziente Eigenkapitalaufnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Es soll daher angestrebt werden, die Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung der Ausnahmen für die Prospektpflicht bzw. Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierinformations-Blatts, insbesondere unter Begrenzung des Bezugsangebots auf qualifizierte Anleger und weniger als 150 Personen, durchzuführen, mithin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 AktG durchzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit EUR 1.378.750,00 beträgt und eingeteilt ist in 1.378.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 275.750,00 durch Ausgabe von bis zu 275.750 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht. Die neuen Aktien sind vom Beginn des letzten Geschäftsjahres an gewinnberechtigt, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde.
- b) Die neuen Aktien sind zu einem Ausgabebetrag von EUR 3,00 je neuer Aktie auszugeben.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird gemäß § 186 Abs. 3 AktG ausgeschlossen.
- d) Die Platzierung erfolgt ausschließlich bei qualifizierten Anlegern im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie bei weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und die Durchführung zum Handelsregister anzumelden.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Änderung der Fassung von § 4 Absatz 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu beschließen.
- f) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein

Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

Der Bericht des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss ist ab der Einberufung der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

zugänglich. Ferner wird er auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

15. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Gesellschaft hat derzeit kein genehmigtes Kapital mehr, nachdem die letzte Ermächtigung am 15. Januar 2024 ausgelaufen ist. Die Hauptversammlung soll ein neues genehmigtes Kapital beschließen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, einen etwaigen Finanzierungsbedarf flexibel decken zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Februar 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 689.375,00 durch Ausgabe von bis zu 689.375 neuen auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2026**). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026 insbesondere auszuschließen,
 - (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - (ii) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - wenn dieser Betrag geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert

werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen **“Schuldverschreibungen“**) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/1 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

- (iii) im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/1 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- b) § 5 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 4. Februar 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 689.375,00 durch Ausgabe von bis zu 689.375 neuen auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2026**). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026 auszuschließen,*

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - wenn dieser Betrag geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden, sowie (ii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und
- im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Bericht des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss ist ab der Einberufung der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

zugänglich. Ferner wird er auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

16. Beschlussfassung über die Änderung der Firma sowie entsprechende Änderung der Satzung

Die Firma der Gesellschaft soll neu gefasst und die Satzung der Gesellschaft entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in „MOLOGEN Lifescience AG“ geändert.
- b) § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma MOLOGEN Lifescience AG.“

17. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie entsprechende Änderung der Satzung

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll geändert und an die künftige Unternehmensausrichtung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, der Erwerb, die Lizenzierung, der Vertrieb und die Vermarktung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen im Bereich der Life Sciences, Biotechnologie, Medizintechnik, Gesundheitswirtschaft und Pharmazie.

Hierzu gehören insbesondere:

- (i) *die Erforschung, Entwicklung, Produktion und Kommerzialisierung biotechnologischer Technologien und Wirkstoffe, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – nano- und mikrobiologische Systeme sowie aktivierte Vesikeltechnologien (z.B. Activated Nano Vesicles / Exosome) und deren Anwendung in Nahrungsergänzungsmitteln, kosmetischen Produkten, medizinischen Präparaten und therapeutischen Verfahren;*
- (ii) *die Entwicklung, Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln und Futtermitteln für Mensch und Tier;*
- (iii) *der Betrieb von pharmazeutischen Einrichtungen, insbesondere Versandapothen, Herstellbetrieben, Reinraumlaboren sowie sonstigen Labor- und Diagnoseeinrichtungen;*
- (iv) *die Erbringung von telemedizinischen Dienstleistungen, digitalen Gesundheitsdiensten sowie weiteren medizinischen und gesundheitsbezogenen Dienstleistungen;*
- (v) *der Erwerb, die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von medizinischem Cannabis und cannabisbasierten Produkten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen;*

- (vi) *der Betrieb von medizinischen und sozialen Einrichtungen, insbesondere Pflegeeinrichtungen, Senioren- und Altenheimen sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;*
- (vii) *die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die auf die vorgenannten Bereiche ausgerichtet sind oder in verwandten Märkten tätig sind, sowie die Übernahme solcher Unternehmen; ebenso die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder sonstigen Unternehmensstrukturen;*
- (viii) *alle damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Import, Export, Handel, Logistik, Forschung, Beratung, Schulung sowie Entwicklung digitaler oder technologischer Plattformen im Gesundheits- und Life-Science-Bereich.“*

18. Beschlussfassung über die Sitzverlegung nach Hamburg sowie entsprechende Änderung der Satzung

Durch den angestrebten Umzug der Gesellschaft von Düsseldorf in das neue Verwaltungsbüro in Hamburg soll auch der satzungsmäßige Rechtssitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Sitz der Gesellschaft im Sinne von § 5 AktG wird von Düsseldorf nach Hamburg verlegt.
- b) § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.“

19. Beschlussfassung über die Anpassung des Nachweistichtages sowie die entsprechende Änderung von § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung

Mit Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes im Dezember 2023 wurden mit Blick auf den für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erbringenden Nachweis des Anteilsbesitzes in § 123 Absatz 4 Satz 2 AktG die Wörter ‚Beginn des 21.‘ durch die Wörter ‚Geschäftsschluss des 22.‘ ersetzt. **§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung** der Gesellschaft lautet bislang: „*Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweistichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.*“

Dies entspricht inhaltlich der nunmehr überholten Formulierung in § 123 Abs. 4 AktG a.F. Infolge der Änderung von § 123 Abs. 4 AktG ist die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung somit sprachlich überholt. § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft soll daher an das geänderte Aktiengesetz angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Gemäß der Gesetzesbegründung ist der bisherige Stichzeitpunkt

„Beginn des 21. Tages“ inhaltlich identisch mit der neuen Formulierung „Geschäftsschluss des 22. Tages“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.“

20. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Aufnahme von Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung)

21.1 Virtuelle Hauptversammlung

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2022, S. 1166) wurde § 118a AktG eingefügt und damit die Möglichkeit eröffnet, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Um von dieser Möglichkeit für Hauptversammlungen, die ab dem 1. September 2023 einberufen werden, Gebrauch machen zu können, ist eine Regelung in der Satzung erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft in Zukunft die Flexibilität haben sollte, ihre Hauptversammlung entweder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. § 17 der Satzung der Gesellschaft soll daher angepasst werden und es soll eine Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen aufgenommen werden. Diese Ermächtigung soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister stattfindet. Eine etwaige Ausübung dieser Ermächtigung ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

21.2 Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG kann die Satzung bestimmte Fälle festlegen, in denen Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden kann, an den

Hauptversammlungen der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort als dem Versammlungsort teilzunehmen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürften in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter.“

21.3 Nachfragerecht

Die Satzung der FINCHAIN Capital Partners AG sieht bereits jetzt vor, dass der Versammlungsleiter das Fragerecht in der Hauptversammlung zeitlich angemessen beschränken kann. Dies entspricht der marktüblichen Praxis und soll eine sachgerechte Durchführung der Hauptversammlung gewährleisten. Dieses Recht des Versammlungsleiters soll entsprechend der gesetzlichen Regelungen auch auf das im Gesetz mit Blick auf die Vorabeinreichung von Fragen im Falle einer virtuellen Hauptversammlung vorgesehene Nachfragerecht ausgeweitet werden, um damit einen Gleichlauf zu erzielen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst (Ergänzung nur hier unterstrichen):

„Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- bzw. Nachfrage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- bzw. Nachfrage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- bzw. Nachfrage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholender Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.“

Die derzeit gültige Fassung der Satzung der FINCHAIN Capital Partners AG ist unter

<https://finchaincapital.com/downloads/>

abrufbar.

22. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die M&B Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernsbergerstr. 21, 81241 München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen; es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, die aufgrund der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr durchgeführt werden soll.

23. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die M&B Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernsbergerstr. 21, 81241 München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen; es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, die aufgrund der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr durchgeführt werden soll.

II. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es bestehen zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.378.750 Stückaktien und 1.378.750 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

2. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Hierfür genügt eine Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf den Beginn des **15. Januar2026** (dies entspricht dem 14. Januar, 24:00 Uhr).

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens am **29. Januar 2026 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der folgenden Adresse zugehen:

FINCHAIN Capital Partners AG

**c/o MERIDIANA Capital Group GmbH,
Johnsallee 30, 20148 Hamburg
Telefax: +49 40356 764-19
E-Mail: info@finchaincapital.com**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes in der vorstehend beschriebenen Weise erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweistichtag im Verhältnis zur

Gesellschaft keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung der gesetzlichen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividenbenberechtigung.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Wird ein Intermediär, ein nach § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person i. S. von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann per E-Mail, postalisch oder per Telefax aus organisatorischen Gründen **bis zum 4. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** (Zeitpunkt des Zugangs entscheidend), an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erfolgen:

FINCHAIN Capital Partners AG

**c/o MERIDIANA Capital Group GmbH,
Johnsallee 30, 20148 Hamburg
Telefax: +49 40356 764-19
E-Mail: info@finchaincapital.com**

Im Übrigen kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden.

Auch im Fall der Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes nicht aus.

4. Anträge von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/ oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats sowie des Abschlussprüfers werden – soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind – bei Nachweis der Aktionärseigenschaft unverzüglich im Internet unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens **zum Ablauf des 21. Januar, 24:00 Uhr (MEZ)**, der Gesellschaft an die folgende Adresse übersandt wurden und bis zum genannten Zeitpunkt dort eingegangen sind:

FINCHAIN Capital Partners AG

c/o MERIDIANA Capital Group GmbH,
Johnsallee 30, 20148 Hamburg
Telefax: +49 40356 764-19
E-Mail: info@finchaincapital.com

Anderweitig adressierte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung und die zugänglich zu machenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://finchaincapital.com/hv/>

zur Verfügung.

6. Hinweis zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Nummer der Anmeldebestätigung). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der obengenannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden. Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

FINCHAIN Capital Partners AG

Girardet-Haus • Königsallee 27 • 40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 23855 -195

Fax: 0211 23855 -196
E-Mail: info@finchaincapital.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick, in die über sie erfassten Daten, in dem Teilnehmerverzeichnis erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -Wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Aktionäre und Aktionärsvertreter haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Gesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an:

info@finchaincapital.com

Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der FINCHAIN Capital Partners AG erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

FINCHAIN Capital Partners AG

Girardet-Haus • Königsallee 27 • 40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 23855 -195
Fax: 0211 23855 -196
E-Mail: info@finchaincapital.com

Düsseldorf, im Dezember 2025

FINCHAIN Capital Partners AG

Der Vorstand